#### S. 10.

Ber ben Betrieb ber Branntmeinformnerri sogimen will, hat bem Oberamte bund Bermittelung bes Orikungsthers eine von Echteren und von ben
ante bund Bermittelung bes Drikungsthers eine von Echteren und von ben
Leibsverflamte zu begindlichere Kannterflamte ber Bermittelber, in nichterlander bet
Mangindlich ben bereiten Statunt, benecht der Bermittellich, inderholmer geMangindlich er Blafen, Basifparatmer und Bunflechtige, festfül angegeben
fein mitten.

Die gleiche Nachweifung ist von ben Juhabern ber bestehenben Brennerei auf besondere ober allgemeine Nusserverung ber Regierung zu ben von der letteren us festignnenden Zemisten einzureichen.

## §. 11.

Soll ber Betrieb einer Brennerei aufhören, so ist hiervon burch Bermittelung bes Orisumgelbers bem Oberannte Anzeige zu machen. Bon bem Ortsumgelber wird alsbarm ber Blasenhelm in Berwahrung genommen ober ber Brennadpurat versiegelt.

### §. 12.

Die jur Brennerei bestimmten Ramne find von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr ben Stuerbeamten zu jeber Zeit auf Bertangen zu öffnen und benselben bie zur Brennerei biennehen Geratibe vorzueisen.

# §. 13.

Mer, ohne die im §. 10. vorgeschrieben Angeige gemacht zu haben, Branntneinbrennerei betreibt, hat eine Strafe von fünf die vierzig Gulben und die Konfistation der nicht angeneibeten Gerätste verwirtt.

Ber die im § 11. vorgeschriebene Angeige von dem Aufhören des eingestellten Brennereibetriebes unterläßt, hat die Abgabe bis jum Ablauf bessenigen Kalenderjabres sortungsblen, im welchem die vorgeschriebene Augeige erfolgt.

Sontlige Jamiberhanblungen gagen biefes Gefet werden, fofern biefelben nicht unter bie Bestimmungen ber allgemeinen Straf- ober Steuer-Strafgesebe fallen, mit einer Strafe von Einem bis finf Gulben gaahnbet.

### §. 14.

Nit bem 1. Januar 1869, treien die fisherigen die Besteutung der Brunttreinheritung in den Jopopullerusten Amme betreffende Bestfastung in der Jopopullerusten Amme betreffende Bestfastungsbereinbere die beglaßisch Bestfastung und der Bestfastung der Bestfastung betreichten Zeigung und 26. Juni 1783, fonte 186 § 2. bis 35. bes Sohnsolten Signatungischen Weitnischgaftsaspabengeses von 24. Immer